

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Kiedrich
Marktstraße 27
65399 Kiedrich

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/23-2018/8**
Dokument-Nr.: **2024/287542**
Ihr Zeichen: FD 1
Ihre Nachricht vom: 18. Januar, 9. Februar und 27. März.2024
Ihr Ansprechpartner: Andrea Hoffmann
Zimmernummer: 2.39
Telefon / Fax: 06151 12 5617 / 06151 12 4610
E-Mail: andrea.hoffmann@rpda.hessen.de
Datum: 4. April 2024

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Gemeinde Kiedrich nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 15. Dezember 2023 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht des Gemeindevorstands vom 18. Januar 2024 am 22. Januar 2024. Weitere notwendige Informationen sind am 27. März 2024 eingegangen.

I.

**Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kiedrich
für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nicht festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II.

Feststellungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2024

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kiedrich ist als „**noch gesichert**“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum durchgehend gesetzeskonform ausgeglichenen Ergebnishaushalt, dem lediglich im Haushaltsjahr 2024 nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt sowie den stetig abnehmenden Belastungen aus dem Schuldendienst.

Der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2024 schließt bei Erträgen in Höhe von 10,8 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 11,1 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von 0,3 Mio. € ab. Dem gegenüber stehen Mittel aus der ordentlichen Rücklage in Höhe von 4,4 Mio. € zum Ausgleich zur Verfügung. Vorgetragene Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Der Ergebnishaushalt ist somit gesetzeskonform ausgeglichen. Ab dem Jahr 2025 wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt wieder dargestellt.

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2024 nicht ausgeglichen. Es ergibt sich eine rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von 0,1 Mio. €. Dem gegenüber steht ungebundene Liquidität in Höhe von 3,2 Mio. €, welche somit ausreicht, um diese Lücke zu decken. Ab dem Jahr 2025 kann der Ausgleich des Finanzhaushalts wieder dargestellt werden.

Gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste aufgrund des nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalts ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. Nr. 4. des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 befreit das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2024 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben des Finanzhaushalts enthält die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die investiven Verbindlichkeiten der Gemeinde Kiedrich betragen zum Ende des Haushaltsjahres 2024 noch 2,9 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 719 €. Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ist keine Neuaufnahme von Krediten vorgesehen. Bis zum Ende des Jahres 2027 sollen sich die investiven Verbindlichkeiten um insgesamt 0,8 Mio. € auf 2,1 Mio. € vermindern. Zum Ende des Planungszeitraums würde entsprechend nur noch eine Pro-Kopf-Verschuldung von 533 € bestehen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen und sollte konsequent umgesetzt werden.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum sollen nach aktuellen Prognosen auch keine solchen entstehen.

Die Gemeinde hat nicht am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen. Daher bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Die Jahresrechnungen sind bis einschließlich 2016 geprüft und von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Der am 30. Juni 2023 aufgestellte Jahresabschluss 2022 schließt sowohl im Ergebnis als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab und wurde der Gemeindevertretung am 13. November 2023 zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde somit nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt. Ich bitte Sie, die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO zukünftig einzuhalten.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat inzwischen die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um insgesamt 4,01 v. H. beschlossen. In der Haushaltsplanung der Gemeinde waren bisher lediglich 1,6 v. H. eingeplant. Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass die Mehraufwendungen durch haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO oder durch weitere Sparmaßnahmen aufgefangen werden können. Es ist zu prüfen, ob ein Nachtragshaushalt nach § 98 Abs. 2 Ziffer 3 Nr. 3 HGO aufzustellen ist.

Die aufsichtsbehördliche Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kiedrich als „**noch gesichert**“ ist, unabhängig von der inzwischen erfolgten Kreis- und Schulumlagefestsetzung, weiter gegeben.

III.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstexts zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung für 2024 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

IV.

Bekanntgabe in der Gemeindevertretung

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Dies bitte ich nachzuweisen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Prof. Hilligardt
Regierungspräsident

